

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

a. Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.
Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m. erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde¹⁾ nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor In-

¹⁾ Den Bezirksrath: § 50 der L.-B.-B. (S. 42).

krafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlagen der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.¹⁾

b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forst-

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 83.

© L u f f e r, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

amts¹⁾ und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c. Bauten an und in Gewässern.

Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer²⁾ oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten³⁾ vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde⁴⁾ einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

¹⁾ Jetzt die Domänendirektion nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

²⁾ Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bzw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Intrafttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Gnz, die Ragold und die Taubermündung.

³⁾ Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wegen u.

⁴⁾ Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vgl. die §§ 78 und 1-12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 130).

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

d. Bauten an Eisenbahnen.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.¹⁾

Art. 16. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn²⁾ als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe S. 3 und 81.

²⁾ Unter dem Begriff „Eisenbahn“ im Sinne des Art. 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 sind alle Bahnen zu verstehen, auf welche das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (Reichsgesetzblatt S. 289) und die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Ges. u. V.-Bl. S. 95) Anwendung finden. Es sind jene besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das Bauen längs der Eisenbahnen jedoch nur insoweit maßgebend, als ein selbstständiger Bahnkörper vorhanden ist. Soweit Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen angelegt sind, kommen auch hier nur die Vorschriften des § 31 des Straßengesetzes (Seite 80) und der Artikel 7, 11 und 15 des Ortsstrafengesetzes (Seite 5, 8, und 81) hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenen Entfernungen in Betracht. Handelt es sich um die Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des Artikel 16 des Ortsstrafengesetzes auf Grund des letzten Absatzes dieser Bestimmung und stehen Eisenbahnen in Frage, die nicht unter der Verwaltung der Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen betrieben werden, so hat das in § 50 der Landes-Bau-Verordnung vom 5. Mai 1869 (Seite 42) vorgeschriebene Benehmen Seitens der Bahnpolizeibehörde nicht mit der Gröhh. Generaldirektion, sondern mit der betreffenden Betriebsleitung stattzufinden, welcher ein Rekursrecht nach dem allgemeinen Grundsatz des § 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, zusteht. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1891 Nr. 31078.

sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.¹⁾

e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnißplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnißplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

¹⁾ Zuständig ist der Bezirksrath: § 50 der Landesbauverordnung (S. 42).